

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu den Verfahren nach § 44 b Abgeordnetengesetz (AbgG)

(Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Der Ausschuß hat das im Bericht vom 23. März 1993 (Drucksache 12/4613) als noch unerledigt erwähnte Überprüfungsverfahren nach § 44 b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (vgl. Nummer III.2 des Vorberichtes) abgeschlossen.

Er berichtet insoweit ergänzend:

**Feststellungen des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung im
Überprüfungsverfahren des Abgeordneten
Dr. Hans Modrow gemäß § 44 b Abs. 2
Abgeordnetengesetz
— Beschluß vom 30. September 1993 —**

Der Abgeordnete Dr. Hans Modrow hat einen Antrag nach § 44 b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes — Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages nicht gestellt.

Der Abgeordnete Dr. Hans Modrow war mit seinem Einverständnis jedoch bereits auf der Grundlage der vorausgehenden, auf einer Empfehlung des Ältestenrates vom 30. Oktober 1990 beruhenden Regelung durch das Präsidium überprüft worden. Zu den Grundlagen und zum Ergebnis wird hierzu in der Unterrichtung durch das Präsidium des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/1626 vom 19. November 1991) festgestellt:

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990, der durch Beschluß des Deutschen Bundestages vorläufig für die 12. Wahlperiode übernommen worden ist, ermittelt das Präsidium bei Vorwürfen oder Behauptungen gegen ein Mitglied des Bundestages, die geeignet sind, das Ansehen dieses Mitgliedes zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Deutschen Bundestages zu beschädigen, nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

Dem Abgeordneten Dr. Hans Modrow wird vorgeworfen, mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zusammengearbeitet zu haben und für seine Tätigkeit politisch mitverantwortlich zu sein. Er hat am 24. Juni 1991 einer Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Dezember 1990 zugestimmt.

Das Präsidium hat eine Auskunft beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes eingeholt.

Abgeordneter Dr. Hans Modrow hatte Gelegenheit, sich zu dem Prüfungsergebnis des Sonderbeauftragten der Bundesregierung zu äußern.

Das Präsidium stellt hierzu fest:

Abgeordneter Dr. Hans Modrow trägt aufgrund der von ihm wahrgenommenen Funktionen Mitverantwortung an den Maßnahmen des staatlichen Unterdrückungssystems. Dabei wird nicht verkannt, daß

er zum einen um Schadensbegrenzung und Ausgleich bemüht war und zum anderen auch gegen ihn systemtypische Methoden der Überwachung angewendet wurden.

Die Überprüfung des vorliegenden Falles zeigt, daß 40 Jahre SED-Regime der historisch-politischen Aufarbeitung bedürfen. Die gegenseitige Durchdringung von Partei- und Staatsapparat war kennzeichnend für das Fehlen einer rechtsstaatlichen Ordnung und ist zugleich der Grund für die Schwierigkeit, persönliche Verantwortung aufzudecken und zuzurechnen. Verantwortung und Schuld für das den Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugefügte Unrecht lassen sich deshalb nicht nur aufgrund von Akten aufklären. Sie bedürfen vielmehr einer längerfristigen Auseinandersetzung mit allen Verflechtungen des Partei- und Staatsapparates.

Bonn, den 14. November 1991

Dr. Rita Süßmuth

Der 1. Ausschuß ist in seiner 31. Sitzung am 25. Juni 1992 mit der erforderlichen Mehrheit davon ausgegangen, daß seit der für das damalige Überprüfungsverfahren eingeholten Auskunft des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Oktober 1991 weiteres Archivmaterial erschlossen worden ist. Der Ausschuß hat in der genannten Sitzung deshalb gemäß § 44 b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes die Überprüfung des Abgeordneten Dr. Hans Modrow insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer politischen Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Nummer 2 Abs. 2 der Richtlinien zu § 44 b Abgeordnetengesetz) beschlossen.

Auf diese Feststellung des 1. Ausschusses hin hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages unter dem 19. Juli 1992 gemäß der genannten Richtlinie den Bundesbeauftragten um Mitteilung ersucht, ob über die von ihm bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 1991 zugeleiteten Erkenntnisse hinaus inzwischen weitere, neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Bundesbeauftragte hat diesem Ersuchen durch Schreiben, eingegangen am 6. August 1992, sowie der Übermittlung zweier gutachterlicher Stellungnahmen nebst Anlagen vom 26. März und vom 25. Juni 1993 entsprochen.

Der 1. Ausschuß hat in seiner 52. Sitzung am 30. September 1993 mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes eine politische Verantwortung des Abgeordneten Dr. Hans Modrow für das MfS/AfNS auf der Grundlage der bereits zitierten Ausführungen des Präsidiums vom 14. November 1991 gesehen und hierzu ergänzend festgestellt:

Neben der beschriebenen allgemeinen Verantwortung als 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung und der damit verbundenen Mitgliedschaft im Zentral-Komitee der SED, der Leitungsfunktion im Wehrbereichskommando und in der sogenannten Bezirkseinsatzleitung ist einer Vielzahl von Dokumenten zu entnehmen, daß Dr. Hans Modrow im Rahmen seiner Funktionen Einfluß auf die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes genommen hat.

Dabei ergibt sich allerdings, daß Einzelfallregelungen selten von Dr. Hans Modrow selbst abgefaßt und unterschrieben wurden. Zwischen der Bezirksleitung der SED und ihrem 1. Sekretär und der Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes und ihrem Leiter bestand generell kein Weisungsverhältnis. Die Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit war allein dem Minister für Staatssicherheit untergeordnet, der dem Zentral-Komitee der SED angehörte. Diesem gehörten aber auch die 1. Sekretäre der Bezirksleitung an, was garantierte, daß im sog. demokratischen Zentralismus alle Gewalt der Partei untergeordnet war. Auf dieser Verflechtung beruhen aber auch auf Bezirksebene faktische Einflußmöglichkeiten gegenüber der Staatssicherheit:

So ließ Dr. Hans Modrow sich von der Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes Analysen über bestimmte Erscheinungen in seinem Territorium fertigen (Lageentwicklung). In einem Fall ersuchte Dr. Hans Modrow den Leiter der Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes, Generalmajor Böhm, in seinem Sinne in einer anderen Behörde tätig zu werden. Dr. Hans Modrow ließ Informationen zu Einzelpersonen durch die Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes fertigen, veranlaßte die Schreiber anonym Briefe festzustellen oder unterstützte die Arbeit des MfS im Bezirk Dresden mit „Festlegungen“ zu aktuellen sicherheitspolitischen Anforderungen.

Die schriftlichen Äußerungen Dr. Hans Modrows beschränken sich dabei ansonsten jedoch im wesentlichen auf die Wiedergabe von Parteitagsbeschlüssen und tagespolitischen Dekreten des ZK der SED. Eine Einflußnahme in Einzelfällen, die unmittelbar ursächlich für persönliches Leid oder Schaden hätte sein können, hat sich aus den bislang erschlossenen Unterlagen nicht ergeben.

Der Abgeordnete Dr. Hans Modrow hat sich zu den Vorgängen schriftlich eingelassen. Er führt aus, daß ein Beziehungsgeflecht von SED und Staatssicherheitsdienst im rechtlichen Sinne nicht bestanden habe. Das Zentral-Komitee, dem die 1. Sekretäre der Bezirksleitungen angehörten, habe zweimal im Jahr getagt. Schon deshalb scheide es als Anleitungsorgan für das MfS aus. Mit etwa 300 Mitgliedern und Kandidaten habe es auch eine Größe gehabt, die es als Anleitungsorgan ausschloß, zumal die Tätigkeit des MfS einer hohen Geheimhaltung unterlegen habe. Die Bezirkseinsatzleitung (BEL), der er vorgestanden habe, sei nur zur Vorbereitung auf den Verteidigungsfall tätig gewesen. Dieser sei von der Volkskammer aber nie beschlossen und demzufolge vom Staatsrat nie verkündet worden. Die Tatsache, daß eine direkte Unterstellung des Chefs der Bezirksverwaltung des MfS unter dem Befehl des 1. Sekretärs der

SED-Bezirksleitung nur für den Verteidigungszustand vorgesehen war, widerlege gerade die verbreitete Lüge von der Befehlsgewalt des 1. Sekretärs über die Staatssicherheit in seinem Bezirk. Im Gegenteil: Die Kritik Erich Honeckers an seiner, Dr. Hans Modrows, Tätigkeit im Bezirk habe sich in hohem Maße gerade auf Informationen der Bezirksverwaltung des MfS gestützt. Dies hätte er jedoch mit Sicherheit nicht zugelassen, wenn er gegenüber der Bezirksverwaltung befehlsberechtigt gewesen wäre.

Weisungen seinerseits zu Einzelfällen habe es an die Bezirksverwaltung des MfS kaum gegeben. Entsprechende Formulierungen des MfS sollten möglicherweise eine „gute Abstimmung“ mit ihm als 1. Sekretär der Bezirksleitung der SED vortäuschen. Zum Teil sei der Hintergrund auch ein anderer gewesen. So habe er ein Treffen mit Vertretern des „Neuen Forums“ durchführen wollen, wozu er sich notwendigerweise habe mitteilen lassen müssen, wer das „Neue Forum“ in der Stadt repräsentiere und in der Lage wäre, Absprachen zu führen und umzusetzen.

Bonn, den 21. Oktober 1993

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender

